Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Stotternheim Herr Schmoock

DS 2709/15 – Ihre Anfrage zur Stadtratssitzung am 16.12.15 öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schmoock,

Erfurt,

gern ergänze ich die bisherige Konversation zu o.a. Thematik und beantworte Ihre neuerlichen Fragen:

1. Warum wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 0041/13 vom 20.03.2013 und der Verabschiedung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013 ein genereller Ausschluss der Nutzung von freien Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen vorgesehen?

Die Nutzung von Feuerwehrhäusern für Veranstaltungen/Feierlichkeiten Dritter wurde im Zuge der Beschlussfassung Nr. 0041/13 "Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013" bewusst ausgeschlossen, da Feuerwehrhäuser einschließlich der dort befindlichen Spezialausrüstungen dem (durchaus gefahrgeneigten) Feuerwehrdienst dienen und auch aus Gründen des Unfallschutzes nur eingewiesenem (Feuerwehr) Personal zugänglich zu machen sind. Letztgenannter Personenkreis kann auf Mitglieder der örtlichen Feuerwehrvereine im Sinne § 10 (6) Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz erweitert werden, da auch hier eine grundsätzliche Vertrautheit mit den Spezifika des jederzeit auch alarmmäßig möglichen Feuerwehrdienstes zu unterstellen ist. Sonstigen Nutzungsansinnen, auch solchen des Ortsteilrates, kann letztlich leider nicht entsprochen werden.

2. Eine Vermietung in vergangenen Jahren war möglich. Haben sich die Vorschriften hinsichtlich Brandschutzes, Sicherheit bzw. die Ansichten zu möglichen Bedenken durch das zuständige Fachamt im Wesentlichen geändert, oder werden hier nur bevorzugt Mitglieder der örtlichen Feuerwehr behandelt?

Seite 1 von 2

Spätestens mit Verabschiedung der genannten Benutzungs- und Entgeltordnung ist eine Vermietung von Feuerwehrhäusern für sonstige Zwecke explizit nicht vorgesehen. Sollte es hierzu im Einzelfall dennoch gekommen sein, so ist von grundsätzlichen Verstößen gegen die gültigen Festlegungen zu reden, die dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weder bekannt waren noch von dort genehmigt wurden. Dies gilt umso mehr, falls hierbei gar Einnahmen erwirtschaftet worden sein sollten. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Besteht die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung durch das zuständige Fachamt bzw. besteht ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme in Form einer Sondergenehmigung nach Vorliegen eines Antrages und Abwägung des Verwendungszweckes der angefragten Vermietung?

Die bereits in die Erörterung zur o.a. Beschlussfassung eingebrachten Argumente müssen als allgemeingültig bezeichnet werden; die Belange des Unfallschutzes sind hierbei ebenso relevant wie die der Sicherung eines jederzeitig möglichen Alarmdienstes. Entgegen Ihrer Darstellung ist eine hinreichende bauliche Abgrenzung der Alarmwege nebst Einsatztechnik zum im 1. Obergeschoss befindlichen "Saal" (originär: Schulungsraum, der auch dem örtlichen Feuerwehrverein zur Nutzung zugänglich ist; siehe zu 1) ferner auch in Stotternheim nicht gegeben. Letztlich bitte ich daher um Verständnis, hier keine Grundlage für Ausnahmeregelungen erkennen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein